

Positionspapier

Wiesbaden, 25.07.2018

Ausbildung von Flüchtlingen fördern statt verhindern

Die berufliche oder schulische Ausbildung geflüchteter Menschen ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende gesellschaftliche Teilhabe sowie zur Sicherung der Fachkräftebasis insbesondere in Branchen, in denen teils ein erheblicher Mangel qualifizierter Fachkräfte besteht. Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber im August 2016 die Ausbildungsduldung eingeführt, die sowohl den betroffenen Flüchtlingen als auch den Schulen und Betrieben Rechtssicherheit geben soll, eine während dem Asylverfahren begonnene qualifizierte Berufsausbildung auch nach einer möglichen Ablehnung des Asylantrags abschließen zu können und anschließend für die qualifizierte Beschäftigung in Deutschland bleiben zu können.

Der Koalitionsvertrag von Union und SPD sieht daher auch eine Ausweitung der Ausbildungsduldung für nicht qualifizierte (Helfer-)Ausbildungen vor.

Viele Einrichtungen und Dienste in der Flüchtlingsarbeit haben in den vergangenen zwei Jahren zahlreiche geflüchtete Menschen in Ausbildungsverhältnisse vermittelt und bemühen sich auch weiterhin sehr intensiv um ihre Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration. Nun drohen jedoch aufgrund einer Gesetzeslücke die bereits zu verzeichnenden Erfolge und die aktuellen Bemühungen zu versanden: In zahlreichen Fällen stehen die betroffenen Auszubildenden vor der Entscheidung, die Ausbildung oder gar den allgemeinen Schulbesuch nicht anzutreten bzw. abbrechen zu müssen, weil sie während der Ausbildung keinerlei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, auch nicht ergänzend. Sobald sie eine Ausbildung abbrechen, bestünde wieder Anspruch auf Sozialleistungen.

Eine solche Praxis ist erkennbar absurd – aber Folge der aktuellen Rechtslage bzw. Rechtsanwendung. Die betreffenden Personen hätten nicht ausreichend Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts und müssen ein Ausbildungsangebot entweder ausschlagen oder eine bereits begonnene Ausbildung unter Umständen sogar abbrechen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen fordert die politischen Entscheidungsträger*innen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene daher auf, sich für die Umsetzung der folgenden Regelungen einzusetzen, die zu einer Lösung dieser widersinnigen Situation beitragen.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN:

DE4955020500000

8648400

BIC: BFSWDE33MNZ

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

1. Forderung: Berufsausbildungsbeihilfe uneingeschränkt für alle Asylsuchenden, unabhängig vom Herkunftsland

Zum Hintergrund:

Asylsuchende Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben während einer betrieblichen Ausbildung nur dann Anspruch auf Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wie auch auf andere Instrumente der Ausbildungsförderung, wenn bei ihnen „*ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist*“ (§ 132 Abs. 1 SGB III). Diese bis Ende 2018 befristete Regelung hatte eigentlich das Ziel, den Zugang zur Ausbildungsförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung zu verbessern. Allerdings schränkt die zuständige Bundesagentur für Arbeit den förderfähigen Personenkreis ohne Not ein auf Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Somalia, Irak und Iran. Sie blendet somit aus, dass auch Menschen aus anderen Herkunftsstaaten die gesetzlich verlangte „gute Bleibeperspektive“ haben können: Diese ergibt sich nämlich unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens auch aus der Ausbildung selbst (Stichwort: Ausbildungsduldung und anschließende Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung).

Die Bundesagentur für Arbeit soll die Förderung nach § 132 Abs. 1 SGB III nicht weiterhin auf den genannten Personenkreis beschränken, sondern den unbestimmten Rechtsbegriff des „erwarteten dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalts“ künftig realitätsgerecht anwenden.

2. Forderung: BAföG auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung öffnen

Zum Hintergrund:

Asylsuchende Personen haben faktisch fast nie einen Anspruch auf BAföG, da in § 8 BAföG keine dem § 132 SGB III vergleichbare Regelung eingeführt worden ist. Dies betrifft asylsuchende Personen in einer schulischen Berufsausbildung, aber auch während des allgemeinen Schulbesuchs ab Klasse 10.

§ 8 Abs. 2a BAföG muss bundesgesetzlich auch für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung geöffnet werden.

3. Forderung: Ergänzende Sozialleistungen für Asylsuchende und Geduldete während einer Ausbildung ermöglichen

Zum Hintergrund: Auszubildende oder Schüler*innen, die eine „dem Grunde nach förderfähige Ausbildung“ absolvieren, haben nach einem Aufenthalt von mehr als 15 Monaten normalerweise keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies ergibt sich aus § 2 AsylbLG i. V. m. § 22 Abs. 1 SGB XII und gilt auch dann, wenn die Ausbildung selbst zwar förderfähig ist, aber aufgrund des individuellen „falschen“ ausländerrechtlichen Status keine Ausbildungsförderung geleistet wird.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN:
DE4955020500000
8648400
BIC: BFSWDE33MNZ

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Für deutsche oder ausländische Staatsangehörige mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus gilt dieser Ausschluss nur noch in ganz wenigen Fällen, da im August 2016 in § 7 Abs. 5 SGB II dieser Leistungsausschluss deutlich eingeschränkt worden ist. Eine vergleichbare Änderung ist in § 22 SGB XII – der vor allem für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG relevant ist – jedoch nicht erfolgt.

Es braucht eine bundesgesetzliche Änderung des § 22 Abs. 1 SGB XII, die sich an die Regelungen des § 7 Abs. 5 SGB II anlehnt und auch Asylsuchenden und Geduldeten (ergänzende) Sozialleistungen während einer Ausbildung ermöglicht.

4. Forderung: Hessischer Erlass zur Anwendung einer Härtefallregelung

Zum Hintergrund:

Aufgrund der oben dargestellten gegenseitigen und ineinander greifenden Leistungsausschlüsse erhalten zahlreiche Asylsuchende während einer Ausbildung oder dem Schulbesuch keinerlei Sozialleistungen. Dies ist insbesondere für Personen in einer schulischen Berufsausbildung ein existenzielles Problem, da sie noch nicht einmal über ein geringes Ausbildungsentgelt als Basiseinkommen verfügen. Die einzige Lösung hierfür wäre aktuell die Anwendung der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, nach der bei Vorliegen einer „besonderen“ Härte doch Sozialleistungen erbracht werden können. Diese Regelung wird von den Sozialämtern gegensätzlich gehandhabt und auch die Rechtsprechung in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist widersprüchlich. Hilfreich wäre ein Erlass des Landes Hessen, in dem klargestellt wird, dass das Land keine Bedenken gegen die Anwendung der Härtefallregelung hat. Vergleichbare Erlasse haben bislang Berlin, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern (!) veröffentlicht. Das Land Hessen hat sich jedoch trotz Kenntnis der Problemlage bislang noch nicht entschlossen, einen solchen Erlass zu veröffentlichen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration sollte auf Landesebene einen Erlass zur weitreichenden Anwendung der Härtefallregelung – und zwar rechtzeitig vor Beginn des kommenden Ausbildungsjahres – veröffentlichen.

Ansprechpartnerin:

Lea Rosenberg
Stellvertretende Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises
„Armut, Migration und soziale Integration“
Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 955 262 52
Mail: lea.rosenberg@paritaet-hessen.org



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN:
DE4955020500000
8648400
BIC: BFSWDE33MNZ

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN:

DE4955020500000
8648400

BIC: BFSWDE33MNZ